

DGGWP Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH ■ Ulmenweg 11 ■ 50858 Köln

Bundesministerium der Finanzen
VIAA5@bmf.bund.de.
PER MAIL

Anschrift: Ulmenweg 11 ■ 50858 Köln
Telefon: +49 (0)221 170 58 887
Fax: +49 (0)221 170 58 889
E-Mail: info@dggwp.de
Web: www.dggwp.de

Köln, 29.05.2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorgelegten Referentenentwurf.

Der Referentenentwurf enthält viele sehr begrüßenswerte und praktikable Umsetzungsideen zum GwG. Für besonders hervorhebenswert halten wir dabei die Modernität und technische Flexibilität die Verpflichteten zur Prävention an die Hand gegeben werden.

Hinweisen möchten wir jedoch auf wenige besondere Umstände, die teilweise auch im aktuellen Gesetz schon Verpflichteten gerade des Nicht Finanzsektors bei der Umsetzung größte Schwierigkeiten bereiten und rechtlich absolut ungeklärt sind:

1. Kopplung des Schwellenwerts an Risikomanagementvorgaben, weiter Transaktionsbegriff sowie Meldepflicht

Unstreitig umfasst der weite Transaktionsbegriff bare und unbare Zahlungsmethoden. Unstreitig besteht eine Verdachtsmeldepflicht ab dem ersten Euro.

Wenn nun aber zusammengesetzte Zahlungen erfolgen mit dem Ziel Mischformen baren und unbaren Smurfinds zu bewirken, besteht hinsichtlich der Anwendung des Schwellenwerts massive Handlungsunsicherheit:

Zur Verdeutlichung mögen zwei Beispiele dienen:

- Ein KFZ Händler veräußert ein Fahrzeug für € 9.800,-. Vor Übergabe des Fahrzeugs fällt dem Kunden noch ein, einen Satz Reifen zu benötigen, deren Wert € 600,- beträgt. Da eine Verbindung von Person (Käufer) und Sache (KFZ) besteht unterfallen beide Kaufverträge dem weiten Transaktionsbegriff.
- Ein Kunde eines Juweliers kommt mehrfach im Jahr vorbei und erwirbt Uhren bar, deren Einzelwerte zwar den Schwellenwert unterschreiten, in der Summe jedoch darüber liegen. Ähnliches gilt auch beispielsweise bei Auf- und Wiederverkäufern im KFZ Handel.

Derartige Vorgänge stellen keine Einzelfälle dar.

Vom Sinn und Zweck des GwG her ist es kontraproduktiv etwa Risikoanalyse und Mitarbeiterschulung an Schwellenwerte zu koppeln. Wenn eines der Ziele des Referentenentwurfs darin besteht auch die Verdachtsmeldezahlen im Güterhandel signifikant zu erhöhen, dann führt zunächst kein Weg daran vorbei das Geldwäschepräventionsbewusstsein der Verpflichteten etwa durch qualifizierte Risikoanalysen oder Schulungen zu erhöhen. Derartige Schulungspflichten gelten auch in anderen Vorschriften etwa dem Datenschutz- oder Arbeitsschutzrecht.

Besteht keine Verpflichtung zur Erstellung einer Risikoanalyse oder zur Schulung können im Übrigen auch mangels qualifizierter Auseinandersetzung mit der Thematik verstärkte Sorgfaltspflichten durch den Verpflichteten gar nicht erkannt werden. Ein signifikanter Mehraufwand entsteht für Verpflichtete dabei nicht. So sind qualifizierte eLearnings bereits für einen geringen finanziellen Aufwand erhältlich. Im Finanzsektor sind diese absolut üblich.

2. Auseinanderfallen von Aufsichts- und Bußgeldstelle

Im Bereich der verpflichteten Steuerberater und Rechtsanwälte ist schon im aktuellen Gesetz ein Auseinanderfallen der zuständigen Aufsichten und der zuständigen Bußgeldstellen feststellbar. Im Entwurf konnten wir keine Änderung der unpraktikablen Lösung feststellen. Sollte die Begründung dieses Auseinanderfallens in einer Interessenkollision bei den Aufsichtsbehörden bestehen liegt dieser jedoch auch bei der Aufsicht über sonstige Verpflichtete außerhalb des Finanzsektors ebenfalls vor. Generell ist das der föderalen Struktur Deutschlands geschuldete unzureichende Aufsichtsverhalten das mit Abstand größte Umsetzungshindernis effektiver Geldwäscheprävention in Deutschland.

Soweit und so lange die Aufsichten zur Förderung von Berufsständen bzw. der Wirtschaft verpflichtet sind und eine Kontrolldichte von ca. 1% der Verpflichteten jährlich vorliegt, dauert es rechnerisch 100 Jahre einer Kontrollgefährdung ausgesetzt zu sein. Anders als im Finanzsektor fällt es daher Verpflichteten schwer, die Thematik der Geldwäscheprävention ernst zu nehmen. Letztlich ist dies auch aus der faktisch nicht existenten Anwendung des umfangreichen Bußgeldkatalogs des GwG zu ersehen, was stichprobenartige Prüfungen von 30 Aufsichtsbehörden ergaben.

3. Pflichteinsichtnahme in das Transparenzregister durch die Verpflichteten

Soweit der Referentenentwurf europäisches Recht umsetzt ist generell die Pflichteinsichtnahme durch Verpflichtete in datenbankgestützte Register zu begrüßen.

Fraglich ist beim Referentenentwurf, zunächst unabhängig vom Transparenzregister, ob die Pflichteinsichtnahme ebenfalls an den Schwellenwert im Güterhandel gekoppelt wird. Weiterhin ist gerade bei Exportgeschäften problematisch, inwieweit ein Güterhändler Einsicht in Transparenzregister anderer Nationen nehmen muss, unabhängig von dem Umstand, dass viele Mitgliedsstaaten (noch) nicht über ein solches Register verfügen und sprachliche Barrieren bestehen.

Aus wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gründen halten wir zudem die Pflichteinsichtnahme in das Transparenzregister für sehr problematisch, stellt sie doch eine einseitige Bevorzugung des Transparenzregisters dar. Es existieren eine Vielzahl von anderen Primärquellenanbietern, die über ebenso qualifiziertes Datenmaterial verfügen.



Diese Problematik wird auch noch dadurch verschärft, dass eine Haftungsübernahme für die Richtigkeit der Daten vom Transparenzregister nicht übernommen wird und der Verpflichtete sich rechtlich auch nicht darauf verlassen kann.

Praxisfern und unnötig arbeitsbelastend ist zudem die Pflicht zur Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister durch die Verpflichteten. Wenn allein die Bearbeitung eines einfachen Adresswechsels durch das zuständige Registergericht eine Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten in Anspruch nimmt, wird es zu einer Flut von Unstimmigkeitsmeldungen kommen, deren Hintergrund einfach und leicht erklärlich ist.

4. Identifizierungsverfahren (Anlage 2 Nr. 2 c zum GwG)

Wir halten die technische Offenheit des Entwurfs für grundsätzlich sehr gelungen.

Aus der gewählten Formulierung im letzten Halbsatz

„oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg“

schließen wir die gesetzliche Offenheit zukünftig rechtssicher Videoidentifizierungen vornehmen zu können.

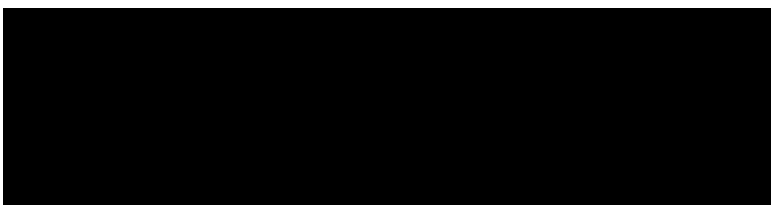
Soweit es sich bei der Formulierung um das BaFin Rundschreiben 3/2017 (GW) – Videoidentifizierungsverfahren Geschäftszeichen GZ: GW 1-GW 2002-2009/0002 vom 10.04.2017 handelt sehen wir große Umsetzungsprobleme für den Nicht Finanzsektor, die erneut in der zersplitterten Aufsichtsstruktur Deutschlands liegen.

Sollen die strengen BaFin Standards ebenfalls für einen kleinen hessischen Autohändler gelten, der seinen Online Kunden in Süddeutschland identifizieren möchte? Legt dann die hessische Aufsicht den Identifizierungsstandard fest? Wer überprüft die Qualität der vom Dritten vorgenommenen Identifizierungen?

Bei aller begrüßenswerten Offenheit befürchten wir hier ein regulatorisches Durcheinander, für Verpflichtete wenig planbare oder verlässliche, heterogene Strukturen und daraus resultierende Unsicherheiten insbesondere dann, wenn sich später an den Identifizierungsstandards Änderungen ergeben sollten.

Dies ließe sich dadurch vermeiden, dass der weitgehende BaFin Standard für alle Aufsichten Anwendung zu finden hat, die BaFin die (derzeit) drei Anbieter zertifiziert und prüft und neue Anbieter zulässt.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Glotz

Tanja Brüggemann

